

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl.1 S. 540)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Grundwasserentnahme über eine bestehende Brunnenanlage auf dem Grundstück der Egger Holzwerke Wismar GmbH & Co KG, Am Hafffeld 1 in 23970 Wismar zur Leimherstellung für die LTPRO GmbH, Hafffeld 1 23970 Wismar.

Die Egger Holzwerke Wismar GmbH & Co KG beabsichtigt mit einem Folgeantrag zur befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.02.2013, Az. 66.11-10-50/20-74087-004-13 die Grundwasserentnahme von maximal 376.680 m³/a, 43 m³/h, 7.200 m³/d aus der bestehenden Betriebsbrunnenanlage auf dem Grundstück der Egger Holzwerke Wismar für Brauchwasserzwecke für die Leimherstellung durch die LTPRO GmbH, Am Hafffeld 1, 23970 Wismar. Die beabsichtigte Entnahmemenge von max. 376.680 m³/a bleibt unverändert. Die Brunnenanlage war im Jahre 2000 mit einer Tiefe von 64 m abgeteuft worden.

Die Grundwasserentnahme erfüllt den Benutzungstatbestand im Sinne von § 9 Abs. 1 Pkt. 5 WHG und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 106, 107 für Entscheidungen und Anordnungen über das Grundwasser zuständig.

Die untere Wasserbehörde hat gemäß § 100 WHG die erforderlichen Anordnungen zum Gewässerschutz zur Gefahrenabwehr und zur Überwachung der Benutzung des Grundwassers i.S. der §§ 47, 48 WHG zu treffen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

1. Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erhebliche Umweltauswirkungen abzuleiten.

2. Negative Auswirkungen auf Schutzgüter und die natürlichen Verhältnisse sind von dem Vorhaben nicht abzuleiten.

3. Die Lage des bestehenden Brunnenstandortes befindet sich in keinem rechtlich besonders geschützten Teil von Natur und Landschaft, in keinem Wasserschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Wasserwerksbrunnen der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof, der bestehenden Beregnungsbrunnen sowie deren unterirdische Gesamteinzugsgebiete, ist nicht abzuleiten.

4. Die Entnahmemenge der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co KG war seit mehr als 10 Jahre Bestandteil des aktuellen Nutzungsgrades des Grundwasser-körpers (GWK) WP_KW_2_16 und hat nicht zur aktuellen Einstufung des GWK in den men-

genmäßigen schlechten Zustand geführt. Die Entnahmemenge von max. 376.680 m³/a stellt lediglich einen Anteil von 1,5 % der Gesamtentnahme aus dem GWK dar. Die beabsichtigte Entnahmemenge von max. 376.680 m³/a bleibt unverändert.

5. Aufgrund der Nutzung des bedeckten Grundwasserleiters ist durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme keine negative Beeinflussung des oberirdischen Boden- und Schichtwasserhaushaltes und damit tangierender grundwasserabhängiger Ökosysteme, Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Gebiete und Böden abzuleiten.

6. Anhand der vorgelegten fachgutachterlichen hydrogeologischen Prüfung und Prognose unter Zugrundelegung der Auswertung der Grundwasserqualität und Entwicklung des Wasserspiegels im Entnahme- und Untersuchungszeitraum 2013-2022 in Abhängigkeit vom Betrieb des Brauchwasserbrunnens ist keine negative Beeinflussung nach § 47 WHG (Verschlechterungsverbot) durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme abzuleiten.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend der wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Schomann
Landrat